



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Geschichte der gefürsteten Reichs-Abtei Corvey und der Städte Corvey und Höxter

Wigand, Paul

Höxter, 1819

Zweites Kapitel. Landesverfassung. Edle, Freie, Litonen, Hörige, Dienstmannen, Ministerialen, Ritter, Heerdienst. Dienstgut. Geschichte des Kirchenvogts. Herzöge von Sachsen. Grafen von Northeim, ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-75661](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-75661)

fung und zur Genugthuung für die Wittwe und Kinder des erschlagenen Graf Theodorich, nimmt auch Dasenberg, welches er zu Lehn gehabt, zurück. Nochmals schreibt er im Jahr 1158 an den Abt und verspricht bei der Rückkehr von seinem Zuge, den Wittkind zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten anzuhalten, verspricht zugleich dem Abt Schütz für seine Besitzungen zu Papenheim, wie er dieserhalb seinen Castellanen [Burgmannen] von Dasenberg die nöthige Weisung gegeben habe 24).

II.

Landes = Verfassung.

Es ist eine Merkwürdigkeit unserer Geschichte, daß sie die Spuren alter Verfassung so lange kenntlich erhält, welches besonders dieses Capitel beweisen wird. Die Bewohner des alten Sachsen waren nämlich in drei Klassen oder Stände getheilt, wie wir oben sahen: Edle [Abhelingi, nobiles] Freie [Frilingi, liberi] und Litonen [Lazzen, Hörige, Servi]. So wie wir nun Gau = Verfassung noch zwischen den Territorien,

viduae et pupillis Theodorici comitis, quem cecidit secundum consilium et praeceptum meum satisfaciet et placabit. Castrum meum Dasenberg remota omni conditione vel morbo gratiae recepi, sicque is, qui prius beneficia sua beneficii jure a me perdidit, hoc quoque dimisit."

24) S. Martene, II. p. 595.

und das alte Comitatus neben der Landeshoheit sahen, so auch hier die alten Stände zwischen den sich neu bildenden. Jener Siegebertus, welcher dem Stift mehrere Güter gab, und eine Precarie empfing, heißt in der Urkunde 25), „quidam liber, honestus vir“ zugleich wird er nobilis vir genannt, ohne daß ihn ein Amt, eine Würde oder ein Stammname bezeichnet. In gleicher Weise werden in den Urkunden häufig nobiles aufgeführt 26), und es ist dies um so auffällender, da unter den Ministerialen oft comites stehen 27). — Die nobiles gehörten mit zu den Freien, sie werden aber im Rang von ihnen unterschieden, so wie diese genau von den Ministerialen, und diese wieder als eine vorzügliche Klasse der Hörigen von den gewöhnlichen Hörigen oder Litonen getrennt werden. In der oben angeführten Urkunde sind mehrere Zeugen aufgeführt, und es heißt: „hi omnes sunt liberi, isti autem Ministeriales etc.“ — Der Ausdruck homines ist nicht gebraucht, so wie Siegebertus, ein liber vir, und nicht homo genannt wird, man kann daher nicht annehmen, daß die freien Dienstman-

25) Vom Jahre 1114 bei Rindlinger M. B. II. Urkunden S. 68.

26) z. B. in der Urkunde bei Falke, von 1113. „Otto et Adelbertus nobiles“ Urkunde von 1126 bei Rindlinger, II. l. c. „coram multis testibus nobilibus.“

27) z. B. in der oben angeführten Urkunde bei Rindlinger von 1114.

nen [liberi homines, liberi milites, vassalli] der neuen Verfassung gemeint seyen. Die Erwerbung des Schlosses Ttter geschieht im Placitum, „coram omni congregatione et laicis tam nobilibus quam liberis et ministerialibus“ 28). Da der Stand der Freien seine alte Bedeutung nach und nach verlor, und weder besondere Ehre noch Schutz gab, so wurden dieselben meist Vassallen und Dienstmänner, ja sie gaben sich wohl um der damit verbundenen Vortheile willen, der milden Hdrigkeit der Kirche hin, und wurden Ministerialen.

Ein Beispiel liefert die Urkunde Abts Erkembert von 1114. 29), wo Freie sich dem Dienst der Kirche widmen, um das Beneficium ihres Vaters erwerben zu können, worin der Beweis liegt, daß von einem Standes-Vorzug die Rede war, den der Vater den Söhnen

28) S. die Urkunde von 1126 bei Rinblinger, l. c. B. II. Urkunden Anh. In einer Urkunde von 1190 sind die Zeugen aufgezählt, und es heißt: „laici liberi Eskewinus de Disseldessen. Everhardus de Brochusen. Gerhardus frater ejus, dann folgen Ministeriales etc. Vergl. Treuer, Historie der Herren v. Münchhausen, Anh. S. 7.

29) Abgedruckt bei Falke, l. c. „qualiter Heithenicus et Conradus filii Thiethardi, cum essent homines liberi in nostrae ecclesiae se mancipaverunt servitium. Dederunt enim 2 mansos in villa Eilenskidi et se ipsos ecclesiae ut mererentur accipere beneficium et edificia patris sui.“ In einer spätern Urkunde wird Conrad nun mit dem Beisatz genannt: „quidam de familia nostra.“

nicht hatte entziehen können. *Liberi homines* werden sehr häufig in den Urkunden genannt. In der Urkunde von 1120, 30) heißt es von einem anmaßenden Official: „cum me nunc per principes 31) et ceteros liberos homines meos, nunc per ministeriales meos nimium sollicitaret“. Diese Worte lassen auf einen dreifachen Standes-Unterschied schließen, und die principes können hier nicht die Vornehmsten der Freien bezeichnen, sondern sind wahrscheinlich *nobiles*, und als solche auch principes, Bis in spätere Zeiten erhielt sich die Spur des Standes der Freien 32).

Wiewohl diese nun gewöhnlich den Ministerialen entgegengesetzt sind, so findet sich doch auch der Stand der untersten Hdrigen genannt; die Ministerialen hatten aber so viel Vorzüge erlangt, daß sie einen besondern Stand bildeten, und daß es ein großer Vorzug war,

30) Bei Falke, l. c. p. 214.

31) Müser, Osnabr. Geschichte II. S. 131 mißbeutet diese Stelle, und den Ausdruck principes, wenn er darunter Fürsten versteht, und auf den Stolz des Abtes schließt, der Fürsten unter seinen Vasallen hatte. Wir möchten selbst nicht einmahl benachbarte Grafen und Hauptherren darunter verstehen. Vergl. Note 2.

32) v. Savigny [Röm. R. G. I.] führt eine ungedruckte Urkunde von 1256 an, worin es heißt: „ab hominibus illis qui liberi vocantur.“ Diese Worte deuten wohl dahin, daß sich noch Ueberbleibsel des Standes erhalten hatten, daß aber die Bedeutung verwischt war.

vom Liten zum Ministerial befördert zu werden, so wie es auch nichts verächtliches mehr hatte, um eigenen Vortheils willen, oder aus Freigebigkeit und Frömmigkeit von einem Freien ein Ministerial der Kirche zu werden 33).

Die Aenderung der Stände = Verfassung gieng mit dem veränderten Kriegsdienst und der sich bildenden Territorial = Verfassung gleichen Schritt, denn so wie der neue Heerdienst auf das Eigenthum den größten Einfluß gehabt, und vielfältige Veränderungen hervorgebracht hatte, so lag, hierin auch gerade die Ursache, daß sich Territorien bildeten. Der Umstand aber, daß durch Freigebigkeit und Frömmigkeit viel Eigenthum in die Hände der Bischöfe und Abster, so wie durch Waffenverdienst und Gewalt in die Hände der weltlichen Großen kam, bildete auch mancherley Verhältnisse, die wir in der Geschichte nach und nach entstehen sehen.

Alles zerfällt nach und nach in zwei Classen; Freie des Landes, Landsassen, und Hörige, oder Hintersassen.

33) Vergl. Bestätigungs = Urkunde von 1147. bei Schaten, ad h. a. „Et ut liberi homines licentiam habeant, praedia sua eidem Mon. conferre, nec quivis iudex aut regia potestas solitum debitum aut publicum vectigal ab eis deinceps extorqueat, sed se ipsos in proprietatem ipsius ecclesiae ad jus ministerialium tradere liceat, et de infimo ordine videlicet de litis aut de censuariis facere ministeriales Abbas potesta-

Der alte Begriff der Freiheit hatte aufgehört; die Freien umschloß ein neues Band, das sich in dem geänderten Heerdienst ausgebildet hatte, und das auf gegenseitige Treue und Lohn für Treue sich stützte, nämlich das Lehnband, das die persönliche Freiheit nicht gefährdete. Das Feudalsystem bildete sich aus, und ersetzte das alte Staats- und Volksband. Trotz der freiwilligen Abhängigkeit erhöhte sich noch der Begriff von Ehre und Freiheit, und diese waren Zweck und Ziel derer, welche die Waffen trugen. Gerade die gleichmäßige Ausbildung dieses Systems, die Treue, das Festhalten, und dabei die Gleichheit der Idee, der Sitte, Gesinnung, schloß die Staatsglieder so fest an das Ganze, wie einst, da die Gewalt der Beamten sie beherrscht hatte.

An der Spitze der Freien standen die Eblen, *nobiles*, eine Benennung, die bald nur die Hauptherren, oder der hohe Adel, an sich zogen, bis diese später den fürstlichen oder gräflichen Titel ausschließlich annahmen 34); die übrigen standen meist im Lehn- und Dienst-

tem habeat. Diese Stelle bezeichnet auch noch die Amtsverhältnisse der Hauptherren, in denen sie mit den Freien standen, und das Zerreißen derselben durch die Ausdehnung der Immunität.

34) Noch 1301 in der Urkunde „Super Ochtmund in Huxaria sind genannt: *nobiles viri Hermannus et Hildeboldus fratres de Peremunt*. In andern Urkunden heißen sie *Comites de P.*, wie schon lange diese Familie den gräflichen Titel führte. Vergl. Grupen. I. c. pag. 91 seqq. In einer Urkunde von 1318 stehen mehrere Grafen und Ritter als Zeugen.

Verband mit Feuden; sie heißen **Mann**en, **Dienstmann**en [homines, fideles], und aus ihnen entwickelte sich der **Ritterstand** [ordo militaris]. An diesen aber schloß sich der **Bürgerstand**, in den frei und herrlich aufblühenden Städten.

Aller Druck und alle Mühe des Lebens war auf die Höbrigen gewälzt, die, gebunden an das Eigenthum eines Oberherrn, mühsam das Land bauten, den Ertrag mit ihm theilten, und dafür den Schutz der Waffennacht genossen. Zu einer besondern Klasse hatten sich aus ihnen emporgehoben die **Ministerialen**, die ursprünglich unmittelbar den Hauptherren gedient hatten, durch Milde reich, und durch Eigenmacht gewaltig geworden waren, und die allmählig dem Ritterstande sich anschlossen, und durch ihren Waffendienst sich damit verschmolzen. Wir werden die einzelnen Verhältnisse in Beziehung auf unsere specielle Geschichte durchgehen, und die Resultate, die uns diese für das Allgemeine giebt, mittheilen.

D i e n s t m a n n e n . R i t t e r .
H e e r d i e n s t .

Wie der Heerbann aufgehört hatte, versahen die Hauptherren den Reichsheer = Dienst mit ihren geübten Dienstmannen. Um das Gewicht ihrer Dienste zeigen zu können, suchten sie ihre Besitzungen, und damit die Zahl

Die Erstern heißen *nobiles viri*, die Letztern *viri Strenui*.

ihrer Mannen zu vermehren. Das Volk trat aus der Dietine, in der es einst frei geredet und zu Rathe gesessen, in dunkle Abhängigkeit zurück, und wie der Kaiser sein Schicksal den Hauptherren überließ, die Reichsgüter ihnen hingab, und seine Einkünfte verlor, so mußten diese wieder ihre Mannen durch Güter und Freigebigkeit an den Waffendienst fesseln. Anfangs führte der Herzog noch eine amtliche Aufsicht über den Reichsdienst, nach dessen Sturz war es jeder Hauptherr selbst, an den sich unmittelbar der Kaiser hielt. Das Ganze wurde ein Lehndienst, und die Dienstmannen waren mittelbar dem Reich verpflichtet, daher sich ihre Verfassung gleichförmig organisirte. Wie aber der Blick vom Ganzen sich überhaupt mehr und mehr aufs Einzelne zurückzog, so war auch das Verhältniß zum Hauptherrn bald wichtiger, als das zum Reich, und die Mannen mußten in allen Fehden ihrer Herren als deren Vasallen dienen.

Was zunächst das Verhältniß gegen das Reich betrifft, so mußten die geistlichen eben so wie die weltlichen Hauptherren den Lehndienst verrichten, und es waren die Versuche, sie davon zu befreien, eben sowohl umsonst, als auch wohl der damalige kriegerische Geist einem solchen Unsinnen widersprach, denn Bischöfe nahmen oft selbst gern an den Feldzügen Theil, besonders da immer noch der Waffendienst für die Kirche, und gegen die Ungläubigen der wichtigste war. Auch unser Stift mußte den Reichsdienst leisten, und so wenig geschichtliche Nachs

richten wir hierüber haben, so können wir doch nicht daran zweifeln, wenn wir die Menge seiner Mannen, und den Umfang seiner Güter betrachten. Wir sahen oben, daß der Graf Theodorich, welcher Vasall des Abts war, den Kaiser auf seinem italienischen Feldzuge begleitet hatte. Die Jahrbücher erwähnen oft Feldzüge, und da sie kein historisches Interesse beifügen, wahrscheinlich nur deshalb, weil Corvey daran Theil nehmen mußte 35). Abt Erkenbert zog selbst mit zu Felde 36).

Die Hauptherren hatten nun das Recht, im Fall der Noth alle ihre Landsassen zum Waffendienst aufzubiethen; regelmäsig versahen sie denselben aber durch ihre Dienstmannen. Anfangs gab man die erworbenen Heerbansgüter den Ministerialen, oder ließ sie verwalten; der Waffendienst erforderte aber, daß man sie an die Mannen gab, und die freien Besitzer traten vertragsweise in die Verbindlichkeit der Mannen, und hesteten dieselben an ihr Gut, wie dies Sitte und Grundprincip des allgemeinen Verbandes war. Die Ministerialen erhielten wegen der persönlichen Dienste, die sie den Hauptherren thaten, auch Güter, und eben so die Officialen oder Amtmänner, welche andere Dienste vers

35) z. B. „Expeditio regis in flandriam. — Expeditio adversus Reinholdum“.

36) ad ann. 1108 „Henricus V. Ungariam cum expeditione adiit, cum quo et Erkenbertus Abbas exiit.“

richteten 37). Alle drei Classen der Güter hießen *bona officialia*, Dienstgut 38), doch fand ein bedeutender Unterschied statt 39). Die Verleihung hieß allgemein *beneficium*, auch wurde das einzelne Gut selbst so genannt 40). Die Mannen aber traten in ein freies Verhältniß, und die Erblichkeit wurde bald Rechtsgrundsatz, auch kam schon mit Ende des Jahrhunderts der besondere Ausdruck *feudum* [Lehn] für ihr Gut auf 41). Die Ministerialen blieben anfangs Hör-

37) Die *Villici*, *sculteti*, *advocati* etc. In dem Güter-Verzeichniß Abts Erkenbert [Kindlinger I. II. S. 119.] heißt es z. B.: „*Hoc est beneficium, quod habuit Otto Comes Sutfenensis pro advocali servitio.*“

38) Im Gegensatz des *Allode*, womit das Erbe bezeichnet wurde.

39) Auch schwanken die Verhältnisse mitunter: Man liest wohl in Urkunden. „*non tanquam beneficium sed quasi officium*“. z. B. Urkunde von 1153. Falke, l. c. p. 657.

40) Man sagte Lehmann, Amtmann, Dienstmann, und die Uebertragung drückte man aus durch *belehnt*, *beamtet*, *bedienstet*. Die *Beamten* und *Bediensteten* hießen nachher *Beamte* und *Bediente*, und diese Ausdrücke haben sich erhalten, wiewohl die Art der Verleihung von Aemtern und Diensten sich längst geändert hat. Mehrfältig ist über den anscheinend unrichtigen Sprachgebrauch, *Bedienter*, in öffentlichen Blättern gestritten worden; die Geschichte belehrt uns aber hier leicht über die Entstehung.

41) Urkunde von 1197, Anh. No. V, früher hatte man wohl das *Beneficium* auch eine Verleihung und Lehn genannt.

ge, wiewohl sie Erbllichkeit erlangten. Diese ist aber, wie M ö s e r schön sagt, nur ein Näherrecht in der H ö r i g k e i t, durch Nothwendigkeit und beiderseitigen Vortheil, auch, fügen wir hinzu, durch Gewohnheit und geänderte Verhältnisse begründet 42). Denn die Ministerialen versahen den Waffendienst mit, und wurden darauf den Mannen gleich gesetzt, so wie auch ihre Gutsverhältnisse sich ausglich. H ö r i g blieben nur noch die Amtsgüter, und man verwechselte nun oft das Manngut mit dem Benefiz der Ministerialen, und das letztere mit dem der Amtmänner 43). Alle, die im Verhältniß des Waffens:

42) In der oben angeführten Urkunde von 1114. [Falke, p. 703.] heißt es: „in nostrae ecclesiae se mancipaverunt servitium, ut mererentur accipere beneficium et aedificia patris sui.“ In einer Urkunde von 1197, bei Treuer, Historie der Hrn. von Münchhausen, Urkunden, S. 7. heißt es: „Albertus de lippia curabit, ut uxor sua ministerialis ecclesiae Corb. efficiatur, alioquin officio privabitur.“ M ö s e r [a. a. D. II. S. 123.] verdirbt diese Stelle und sagt: „alioquin feudo careret; er vermischt damit gänzlich die H ö r i g k e i t der Dienstleute und das Lehns-Verhältniß der Mannen, da doch die Urkunde beides klar unterscheidet: „sylvam ad curiam pertinentem habebit tam Albertus de lippia quam secutores ejus jure p h e u d a l i curiam vero ipsam jure officiali.“

43) So nennt obige Urk. das jus officii Ambtrecht, und sagt: „Si Albertus de Lippia sine heredibus forte moriatur, ejus officium uni de filiis sororis ejus, vel fratris ipsius, quem amici ad id decreverint porrigetur ab Abbate, ea tamen conditione, ut ad officium hujusmodi praesentatus efficiatur

dienstes standen, hießen in dieser Periode *Mannen* 44), später *Vasallen*. Sie wurden unterschieden von den *Ministerialen*, wie auch ihre Rechte gleich wurden. Zusammen hießen sie die *Getreuen* [*fideles*], wurden mit ihrem *Rath* bei allen wichtigen Angelegenheiten ges

ministerialis eccles. Corb. seu per concambium, seu alio modo, alias officio carebit,“ *Klarer* unterscheidet eine Urkunde vom Jahr 1278, die wir in der folgenden Periode mittheilen werden. Sie enthält eine gerichtliche Verhandlung, und Urtheilsspruch über ein Recht „quod *Liffucht* dicitur,“ das eine *Domina* gegen einen *Ritter* anhängig macht. Einer der *Schöffen* hält den Vortrag: „Talem sententiam adinvenit et protulit, quod si bona illa essent ministerialia bona, sive bona, quae dicuntur *Mangoet*, tunc ipsa domina posset ea bona sive jus, quod vocatur *Liffucht* sui solius manu propria rationabilius obtinere, quam aliquis alius contra ipsam sibi posset eadem usurpare. Si vero essent bona, quae dicuntur *Ammet-God*, in illis ipsa domina jus, vocatum *Liffucht* obtinere deberet eo modo, quod evidenter ostenderet, ac probaret per *Abbatem* et *Capitulum* et per *coheredes* eorundem bonorum, quae bona eadem adepti esset rationabiliter et iuste. Hanc sententiam super bonis officialibus a jam dicto *N. cum consilio nostrorum fidelium adinventam et prolatam*“ etc.

44) „*homines nostri*,“ ist der gewöhnliche Ausdruck in den Urkunden, im Gegensatz der *Ministerialen*. Auch *Edle* und *Grafen* waren *Mannen*. z. B. von den *Grafen Witekind* und *Foltwin* sagt *Abt Wicbold*, in dem Schreiben an *Bischof Bernard*: [*Martene, l. c. II. 531.*] „*homines tam vestri quam nostri*.“

hört, und bildeten bei Rechtsfachen das Schöffens-Collegium.

Durch die sich verschieden bildenden Verhältnisse konnte nun Jemand ein freier Vasall, ein Edler, ein Ministerial und Official zugleich durch den Erwerb verschiedener Güter seyn. Es bildete sich daher für die, welche sich dem Waffendienst ergaben, ein neuer Stand, der Ritterstand [ordo militaris], der einer Ordens-Verbindung ähnlich, sich strengen Gesetzen der Ehre und des Rechts unterwarf. Man kann nirgend den Zeitpunkt des Entstehens festsetzen; ehe aber die Zeit den Begriff der Ritterbürtigkeit geschaffen hatte, konnte wohl Jeder diesem Stand sich zuzählen, der dessen Zweck erfüllte, und durch äußere Mittel denselben durchzuführen im Stande war 45), wie die allegirte Urkunde dazu einen schönen Beleg liefert. Alle, die diesem Stande sich widmeten, hießen milites; daher finden wir in den Urkunden: „milites ecclesiae tam ministeriales quam nobiles viri, und liberi milites“ 46). Gerade dadurch, daß kein Standes- und Geburtsrang zur Ritterschaft erforderlich war, wurden die Ritter den Hauptherren so lästig, und sie suchten diesen Alles zu nehmen, durch Gewalt oder auf Waffenverdienste trotzend. Nach der allegirten

45) Vergl. Urkunde Anh. No. VI.

46) Für unrichtig halten wir die Distinction Möser's [II. S. 122.] und besonders für diese Periode ganz unpassend.

Urkunde [Nro. VI.], die so reich für die Geschichte ist, hatte sich ein villicus zum Ritter erhoben, und der Abt mußte die Gerechtsame des Stifts gegen sein Umsichgreifen schützen, „weil dies Geschlecht selten mit dem Seinigen „zufrieden, immer mehr noch, als ihm verliehen, sich „anzumaßen pflege“ 47).

Viele giengen im Kriegsleben, besonders in den Kreuzzügen zu Grunde. Andern glückte es, Reichthum und Ansehn zu erwerben. Sie fiengen auch an, sich von ihren Stammsitzen zu nennen, doch finden wir in dieser Periode Viele, die einen bloßen Beinamen führen, andere ganz ohne Zunahmen.

Den Maßstab, wornach unser Stift zum Reichsheerdiens dienst contribuiren mußte, finden wir nirgend in der Geschichte 48). Die Urkunden nennen aber eine Menge

47) „quia hoc genus hominum rare suis contentum est, sed semper plus sibi commissis usurpare solet.“

48) In der Urkunde Kaisers Conrad III. von 1147, wodurch Kemnade und Bisbeck mit Corvey vereinigt werden, heißt es: sane ad prefata duo loca neque militia neque ullum servitium nobis aut regno debebatur et quam Corbeiensi monasterio tam in militia quam in servitio ad honorem regni et defensionem sanctae ecclesiae dignitas collata est, nos iudicio principum, ad corone nostre augmentum, sicut prescriptum est, manere decernimus. — Ueber Kemnade ist in demselben Jahr eine zweite Urkunde ausgefertigt, worin es heißt: „Sane de prefato loco neque militia neque ullum servitium nobis aut regno debebatur, et quoniam Corbeiensi monasterio, tam in militia quam in servitio ad hono-

Mannen und Vasallen, und auch die freien Einwohner der Stadt Hörter bestanden zum Theil aus solchen, und waren mit Manngut belehnt. Die Verpflichtung zu Kriegszügen wurde mehrmahlen stipulirt, und späterhin kam die Stadt mit in die Reichs-Matrikel.

Da der Hauptherr zu seinem Feldzug auch andere Ausrüstungen bedurfte, und von Altersher schon hiezu alle Landsassen beizutragen verpflichtet waren, so forderte auch Jener solche Beiträge, die die alte germani-

rem regni et defens. s. e. dignitas collata est, ex consensu fratrum et ministerialium ipsius ecclesiae statuimus ut pro augmento praefati mon. quod eccles. Corb. in perpetuam possessionem tradidimus, ad debitum regis servitium sex marce aut servitium sex marcarum regno de Abbatia Corb. persolvantur. Vergl. Fatke, l. c. p. 608. M ö s e r [H. S. 172] hat blos die letzte Urkunde und nur flüchtig gelesen; er irrt daher, wenn er unter „praefato loco“ Meppen und Bisbeck versteht, die zufällig gleich zuvor genannt sind. Er irrt aber noch mehr, wenn er sagt: „hier wird mit Einstimmung der Reichsfürsten ein alter Corveyscher Matricular-Anschlag erhöht und sorgfältig bemerkt, daß Meppen und Bisbeck nicht im Anschlag gewesen.“ Offenbar unterscheidet die Urkunde militia und servitium, und hier wird blos das servitium bestimmt, welches Corvey für Kemnade leisten soll, und zwar nach dem Gutachten der Mönche und Ministerialen. Uebrigens leistet Corvey für sich schon den Reichsheerendienst [für Reich und Kirche], gleich den übrigen Principes, welches hier als eine Würde bezeichnet wird.

sche Benennung von Beden 49) behielten. Der Vasall oder Dienstmann ließ seine Güter von Hdrigen, Zins² leuten oder Litonen [Knechten] bauen, und nahm von Jenen ebenfalls zu seiner Ausrüstung eine Bede 50), aus diesen aber wählte er seine reißigen Knechte.

Der Abt, gleich den andern Hauptherren, hatte noch keine Beamte, welche Regierungs-Geschäfte versahen. Die Beschlüsse wurden mit Rath und Einwilligung der Vasallen und Ministerialen [Fidelium] gefaßt, und die Canzley-Geschäfte besorgte der Hof-Caplan mit einigen Schreibern. Vorzüglich wichtig ist aber in dieser Hinsicht

Der Kirchenvogt,

Advocatus ecclesiae, zu dessen Geschichte wir uns wenden, und der als der oberste Beamte der Kirche, der die weltlichen Geschäfte derselben leitete, zu betrachten ist. Dem Kaiser gehörte die oberste und allgemeine Schirm-

49) Man leitet das Wort wohl von petitio, Bitte, Mößer aber richtig von bat, bät, Hülfe; noch sagt man eine Wade oder Weibade für Weihülfe. Es war die einzige nicht grundherrliche Abgabe, und in der freien germanischen Verfassung freiwilliger Beitrag.

50) Noch jetzt bezieht z. B. die Familie von Metternich zu Wehrden eine gutherrliche Abgabe unter dem Namen Herbstbede, die zwar jetzt die Natur eines Grundzinses hat, aber die ursprüngliche Entstehung im Namen zeigt, denn die Vor-

vogtei über alle Kirchen 51). Durch die Veranstaltung Karls des Großen waren aber für die einzelnen Kirchen besondere Schirmvögte ernannt worden, die nicht nur die Kirche schützen, sondern auch in allen weltlichen Händeln sie vertreten, und mit Rath und That ihr beistehen sollten. Den Kirchen war diese Veranstaltung anfangs höchst erwünscht, und den Vögten war es ein theures und ehrenvolles Amt gewesen, aber, wie alle menschliche Einrichtungen der Zeit unterliegen, so auch diese, die nach mannigfaltig wechselnden Schicksalen in späterer Zeit nur noch einen Schatten ihrer früheren wesentlichen Bestimmung darboth.

Es waren ursprünglich mächtige und angesehene Herren zu Vögten ernannt, sodann war der Kirche das Recht der Wahl eingeräumt, und von dieser solches größtentheils durch Belehnung oder sonst an Güter geknüpfte erbliche Verleihung, eingebüßt worden 52). In den kriegerischen Zeiten unsers Zeitraums, wo sich die hohe innere Achtung vor der Kirche zum Theil verlohren hatte, mißbrauchten die Vögte meist ihr Amt, um die Kirche und deren Angehörige zu drücken, und sich

gänger jener Familie, die Herren v. Amelunxen, waren Ministerialen und Mannen des Stifts.

51) Daher das heilige Reich, Sacrum Romanum Imperium.

52) Wir finden nicht, daß unser Stift ein Wahlrecht ausgeübt hätte, und wahrscheinlich kam es nie in die Verlegenheit, es fordern zu müssen.

immer größere Macht und Güter anzunehmen 53). Die Klagen wurden allgemein; Papst und Kaiser sahen sich genöthiget, zur Abstellung der Beschwerden mitzumwirken 54), und jede Kirche suchte Hülfe, so gut sie konnte. Am meisten wurde aber das Uebel durch das Wachsen der Landeshoheitsrechte gehoben. Denn die Kirchen, deren Oberhäupter Hauptherren wurden, suchten sich allmählig von ihren Vögten loszumachen, mochte es auch durch Abkauf, und sonstige Aufopferungen geschehen 55). Ueber die untergeordneten Kirchen aber übernahmen die Hauptherren selbst die Schirmvogtei, mit allen dazu gehöri- gen Befugnissen, das heißt, sie schützten selbst die Kirche, und ernannten zu den übrigen Geschäften des Vogtes unter diesem Namen bloße abhängige

53) „Importunitatem quam in bona ecclesiae aliquando exercere tentaverint advocati, vel villicationes ejus locando, quod nihil ad eos attinuerit, vel hereditates litonum ecclesiae sibi usurpando vel mansos etiam ecclesiae novis collocando colonis“ sagt Kaiser Friedrich in der unten angezeigten Verfügung.

54) Kaiser Friedrich prägte im Fürstenrath zu Goslar die Beschwerden, und bestimmte: „in bonis ecclesiarum advocatis nihil esse juris nisi tantum triplicem ob causam, in furto videlicet, in pugna et in raptu, omnes vero alias quaestiones oeconomio seu villico ecclesiae esse reservatas. Vergl. Falke, l. c. p. 478.

55) So fand sich 1189 Paderborn mit seinem Vogt, dem Wittelind von Walbeck, der es auch heftig besaß, ab, als derselbe nach Palästina zog.

Beamten. Die Aufsicht aber, und die Besorgung der weltlichen Angelegenheiten führte der Propst des Stiftes, mit Ausnahme der Anführung im Felde, die den Vasallen selbst überlassen wurde, welche ohnehin jetzt, so wenig, als die Dienstleute, unter dem Vogt standen, da dieser seine besondere Mannschaft für die ihm angewiesenen Amtseinkünfte hielt. Erleichtert wurde das Verdrängen der Vögte noch dadurch, daß (die edlen Herren, welche das Amt bekleideten, meist solches an Unter-Vögte [Viceadvocati], überließen, weil sie selbst mit ihren eigenen Angelegenheiten genug beschäftigt waren, und, wie dies anfangs den Druck freilich vermehrte 56), so war es doch auch wieder leichter, diese los zu werden, oder in einen vom Obem der Kirche abhängigen Zustand zu versetzen.

Die Vogtei selbst war völlig ausgeartet. Selten hatte eine Kirche Schutz zu hoffen 57). Nur die gerichtlichen Geschäfte, wiewohl man auch diese den Vögten allmählig entzog, erhielten noch den Amtsbegriff, übrigens wurden die Advocatien, meist von der nutzbaren Seite, als Beneficien betrachtet, und gleich diesen hin und her durch

56) Deshalb auch die Untervögte oft verboten wurden.

57) In der Noth Corveys unter Abt Wichold stand kein Vogt bei, und die vielen Beschwerden an den Kaiser erwähnen seiner nicht, dagegen waren Vögte selbst [Foltwin und Wittekind] seine gefährlichsten Feinde.

Kauf, Pfand oder Lehn tradirt. Sie wurden daher auch versplittert, und über einzelne Höfe und Dorfkirchen verliehen 58). Hiermit ist jedoch nicht zu verwechseln, daß eine Kirche, ein Stift, auch mehrere Vögte für seine verschiedenen Besitzungen haben konnte, so wie man sie namentlich für weit entlegene Güter den benachbarten Grafen oder Edlen übertrug. Der erste und angesehenste Vogt hieß dann wohl höchster Kirchenvogt [Summus ecclesiae advocatus].

Bei allen ursprünglichen Begünstigungen, und dem Glück, dessen sich Corvey in alten Tagen erfreut hatte, scheint auch seine Vogtei in guten Händen, und dies dem Gedeihen der Stiftung sehr vortheilhaft gewesen zu seyn. Wir lesen nirgends Klagen über den Vogt, und sehen hier nicht die Bemühungen anderer Stifter, ihn los zu werden 59). Er erhielt sich daher durch alle Zeiten, und selbst, wie sich Begriff und Bedeutung dieses alten Amtes verloren hatte, dauerte es hier der Form nach fort; denn Corvey ließ sich sein Recht, damit zu belehnen, um so weniger nehmen, da es sich immer nicht nur Vorthail davon versprach, sondern auch die dem

58) Wir finden sie sogar Weibern zum Leibgeding verschrieben. 1197 ist genannt: „lutrude Advocata de Rethhe“ bei Kindlinger, III. I. 108.

59) In einer Urkunde von 1185 reservirt der Bischof von Münster seinem Stift das Wahlrecht, und trifft verschiedene Anordnungen. Er sagt unter andern: „Quoniam autem universitas ecclesiarum advocatorum insolentia laborat et fere succumbit“ etc. Vergl. Falke, I. c. p. 229.

Stift zur Ehre gereichende Verbindung mit mächtigen Schirmvögten, die namentlich bei den Feierlichkeiten des Hauptfestes am Vitus-Tage so glänzend anerkannt wurde, nicht aufgeben wollte. Erst bei dem durch die Verwirrungen des dreißigjährigen Krieges angeregten Streit, bei dem gänzlichen Mißverstehen der alterthümlichen Bedeutung dieses Amtes, und da das Haus Braunschweig seine Vogtei-Rechte mit landesherrlichen Ansprüchen in Collision brachte, entstanden jene Nachtheile, wovon die damaligen Unruhen, und die bittern Streitschriften Zeugen sind.

Ueber die Geschichte des Corveyschen Vogtei-Amtes ist viel gefaselt worden, das wir hier nicht nach-erzählen, noch rügen wollen (60). In dem ganzen Zeitraum finden wir noch, daß der Kirchenvogt in seinem alten Begriff fortbauert, die Bestätigungs-Urkunden bedienen sich noch der alten Form, und schützen die Immunitäts-Rechte gegen die *Judiciaria Potestas* in einer Zeit, wo dieser Amtsbegriff erlosch, und der Abt selbst schon die *Judiciaria Potestas* handhabte, z. B. mit der

60) Selbst Paullini sagt, wie Lehner und das Heer der Nachbeter: „*Ludovicus Pius in ipsa fundatione novae Corbeiae potentes Rugravios Dasselenses illustris Monasterii Vasallos, jure hereditario constituit fecitque nobiles Advocatos.*“ Diese Nebel hat Falke schon durch seine gründlichen Forschungen zerstreut, indem er bessere Quellen ans Licht zog.

Grasschaft belehnte 61). Die Befugnisse des Vogts wurden gegen das Ende der Periode beschränkt 62), aber Regel blieb es, daß das Stift und Alle, die unter der Vogtei standen, nicht mit eigener Hand Güter empfangen, und übergeben konnten, sondern sich hierzu der Hand des Kirchenvogtes bedienen mußten 63).

Wie der erste Kirchenvogt wahrscheinlich der benachbarte edelste und angesehenste Herr der Gegend gewesen war, wie wir dies schon oben andeuteten, so ist mit Grund zu vermuthen, daß bei dessen Familie dies Amt erblich blieb, und später nur in den Linien der Familie wechselte. Es ist sogar wahrscheinlich, daß die ersten Herzöge von Sachsen selbst die oberste Kirchenvogtei des Stifts hatten, und daß diejenigen, welche die frühere

61) So schließen die Bestätigungs = Urkunden von 1147 und 1152. [Vergl. Schaten, ad h. a.] die *jud. pot. aus*, und sagen: „*omnes eorum res coram advocato ipsorum diffiniantur.*“

62) Die Urkunde über Haversforde [Anh. Nro. VI.] sagt: „*eadem villa ab omni jurisdictione Advocati absoluta est.*“ Wahrscheinlich ist doch hier nur die Civil = Jurisdiction gemeint, und der Blutbann blieb dem Vogt, so wie es auch die oben allegirte Verfügung von Kaiser Friedrich schon anordnete.

63) In der Urkunde von 1127 über den Tausch Abts Erkenbert und des Bischofs von Merseburg heißt es z. B. „*coram advocatis utriusque Ecclesiae facta*“, Vergl. Kindlinger, a. a. D. III. „*coram advocato, sub advocato, in presentia advocati*“ findet man fast in allen Urkunden.

Periode ohne Nahmen aufführt, nur Viceadvocati waren. Wir werden uns auch überzeugen, daß Corvey mehrere Bögte hatte, daß aber die Haupt-Bogtei immer bei derselben Familie geblieben ist.

Der Herzog von Sachsen, Otto der Erlauchte, ein Nachkomme Eberts [888] wird zuerst als Kirchenvogt genannt. Sein Sohn, Heinrich I, gelangte zum Kaiserthron, und dessen Sohn und Nachfolger, Otto der Große, verlieh das Herzogthum Sachsen, theils um diesem einen Vertheidiger zu geben, theils um der Verfassung des Reichs zu genügen, dem edlen und tapfern Hermann Billung, dessen Stamm 1106 mit Herzog Magnus erlosch. Die Kirchenvogtei gieng nicht auf diese Familie über, denn Graf Hoyer, ein Vetter Otto's des Erlauchten, wird schon in dem Sterbejahr Kaiser Heinrichs 936 als Vogt genannt 64), und es ist wahrscheinlich, daß der Kaiser, der zwar das Herzogthum noch behielt, doch die Advocatie seiner Familie überließ 65).

Ein Bruderssohn Hoyer's war Graf Luidolf, den ebenfalls die Geschichte als Kirchenvogt nennt 66). Ein

64) Urkunde Abt Folkmar's v. 936. „Advocato Hogero“ S. Falke, l. c. p. 292.

65) „Erat imperatoribus solemne, ut regno admoti agnatis et propinquis suis advocatias, quas ipsi antea tenuerant, concederent. Henricus auceps, in regem Germaniae electus advocatiam Corb. in suos agnatos transtulit. Hoc itidem a rege Chuonrado factum fuisse censemus“ Falke, l. c. p. 393.

66) Urkunde Kaisers Otto von 980. „per manum advocati Luidolfi“ Falke, p. 269. Urkunde dessel-

Bruderssohn desselben war Ecbert, dessen Sohn Graf Bruno, der Vater der Grafen Luidolf und Hidbi, welche Stiefföhne Kaiser Conrads waren, der die Gisla, die Gemahlin Bruno's geheirathet hatte. Auf Hidbi gelangte die Advocatie (1023 67); mit seinem Tode finden wir sie aber bei den Nachkommen Luidolfs, denn dieser hatte zwei Söhne, die Grafen Bruno und Ecbert, wovon der Erstere als Kirchenvogt genannt wird (68). [1043. 1049. 1057]. Ecbert hatte einen Sohn, Ecbert Markgraf von Meissen, der 1090 erschlagen wurde, und keine Erben hinterließ, sodann eine Tochter,

ben von 965: „in pago Nithega in comitatu Luidolfi advocati sita“ Falke, pag. 549. Er war also als Graf, ein Nachbar des Stifts, und hatte auch außer seinem Amtsbezirk Besitzungen in dessen Nähe, denn er schenkte dem Kloster Güter in *Wesret hun* [Wehrden], und bauete nach den Annalen ein Bethaus im Sollinger Walde.

67) Urkunden nennen ihn „comes Advocatus, Bruno pater ejus.“ Vergl. Falke, p. 668. In der Tausch-Urkunde wegen Godelheim von 1028 heißt es: „atque hanc Hidbi monasterii advocatus iussu nostro recepit“. Vergl. Schaten, ad h. a.

68) „Bruno comes advocatus, frater Ecberti“ Urf. de a. 1057. bei Falke, p. 609. „in presentia advocati mei Brunonis comitis.“ Urf. von 1043 bei Falke, pag. 210. „Chron. n. Mscrptum memoratur Rothardum, qui rege presente Henrico, Corbejae in Abbatem electus erat, secutum esse regem Trutmanniam, inde vero reversum in castrum Brunonis advocati nostri Dasenberg divertisse, atque inde Corbeiam reductum in sede positum esse.“ Vergl. Falke, l. c, p, 566.

Gertrud, deren zweiter Gemahl Heinrich, Graf von Northheim war, und aus dieser Ehe stammten nur zwei Töchter, wovon die Eine, Richenza, die Gemahlin des Kaisers Lothar wurde.

Ein Graf Siegfried hatte ums J. 982 die Grafschaft im Gau Rittiga [die Gegend von Northheim], und scheint auch in unserer Nähe Besitzungen gehabt zu haben 69). Derselbe hinterließ aus verschiedenen Ehen zwei Söhne, Siegfried und Benno 70), welche um das Jahr 1002 genannt werden. Siegfried tödtete den Markgraf Ekkihard, der nach dem Reich strebte, in der Gegend von Northheim, und wurde 1025 ebenfalls erschlagen. Benno scheint wohl der nämliche, der in unserer Gegend eine Grafschaft inne hatte, welche bis an die Weser und den Gau Luga sich erstreckte 71), und zugleich scheint er auch mit dem Tode seines Bruders dessen Besitzungen erworben zu haben, denn sein Sohn Otto, Herzog von Baiern, war auch Comes von Northheim, und wird 1078 als Kirchenvoigt von Corbey aufgeführt 72). Wahrscheinlich war also von jener sächs-

69) Vergl. Falke, pag. 137. Das Vetus Chron. Ducum Brunsvic. bei Leibnitz. T. II. pag. 14 und 16 nennt ihn „Sifridus de Bommenborch.“

70) Sie wohnten nach Ditmar bei Leibnitz T. I. f. 366. „in curte comitis Sifridi Northeim.“

71) Vita Meinwerchi, f. 534.

72) Urkunde in Betreff der Kirche auf dem Heiligen Berge: „Petente autem me et advocato meo Ottone duce assentiente et traditionem meam confirmante. Vergl. Schaten, l. c. a. a. 1078.

fischen Familie, von der Graf Bruno zuletzt als Vogt genannt wurde, durch Heirath oder sonst mit einer uns benachbarten Grafschaft 73), die Vogtei auf die Northeimische Familie übergegangen. Otto verlor bekanntlich das bairische Herzogthum 74), und es erhielt solches ein Welf; er blieb aber ein mächtiger und angesehenener Graf, und leistete namentlich dem Stift Corvey in stürmischen Zeiten große Dienste, welches seine Autorität selbst in der allegirten Urkunde anerkennt. Otto hatte vier Söhne, von denen Drei Comites und Advocati der Corveyschen Kirche genannt werden: 1. Hiddico [1082], 2. Heinrich [starb 1100] und 3. Siegfried [starb 1107]. Von den Söhnen Hiddico's wurde Folkmar Abt zu Corvey, und Siegeberts Nachkommen waren die Grafen des uns benachbarten Homburg. Von Siegfrieds Söhnen erhielt Reinold die Grafschaft Dassel, und der älteste scheint die meisten Güter und Lehne erhalten zu haben, so wie das oberste Vogtei-Amt über Corvey; es ist der berühmte Siegfriedus, bald Graf von Northeim, bald von Homburg, bald von Bomeneburg genannt. Er war an-

73) Wahrscheinlich, wie wir unten sehen werden, die später sogenannte Grafschaft Dassel.

74) Unsere Jahrbücher ad a. 1070 sagen: „Otto Bavariorum ducatum amisit, qui juxta Eskene weg [Eschwege] multam hominum caedem fecit.“

gesehen und hoch begütert 75), starb aber ohne Kinder, und die Besitzungen wurden vereinzelt. Von seinen Brüdern behielt Reinold Dassel, den Gumbert hält Falke für den Stammvater der Herren von Plesse, und Thiatmars Sohn, Hermann, nennt er Comes de Bomeneburg, welcher somit der Stammvater der hessischen Familie von Bomeneburg oder Boineburg wäre 76), Heinrich aber wurde Abt von Corvey.

Die Grafschaft Northheim kam an die Familie des Oheims Siegfrieds, des zweiten Sohns Otto's, Heinrich, der oben schon genannt ist. Dieser war es, der

75) S. das Verzeichniß seiner Besitzungen, hauptsächlich in unserer Gegend, bei Kindlinger, M. B. III. 1. Urf. S. 35.

76) Vergl. Falke, l. c. p. 144. — Scheid, l. c. P. IV. p. 532 widerspricht Falken gänzlich, und behauptet namentlich, daß Siegfried gar keine Brüder gehabt habe. Er stützt sich auf seine Quellen, und behauptet, daß Falke Wind mache, wenn er sich auf Urkunden und auf das Manuscript der Corveyschen Chronik beziehe, welche Quellen er lieber gleich hätte mittheilen, als sie für die schwerlich erscheinende Corveysche Geschichte versparen sollen. Bomeneburg [Boineburg, im Hessischen] fiel, nach Scheid, beim Ableben Siegfrieds zurück ans Reich, und die nachher damit belehnte Hessische Familie stammte von Altmarus de Bomeneburg, den eine Urkunde Siegfrieds von 1141 nennt, und der kein Verwandter der Grafen von Northheim war, sondern Advocatus, Ritter und Official. Es würde uns zu weit führen, in den Streit beider Gelehrten hier einzugehen; aber bemerken müssen wir, daß Falke zwar oft geirrt, doch nie

die sächsische Prinzessin Gertrud sich vermählte, und mit ihr die Richenza zeugte, die Gemahlin Kaisers Lothar, welcher durch sie die Supplinburgischen und Northeimischen, so wie auch die Braunschweigischen durch die Gertrud ihrem Gemahl zugebrachten Güter vereinte. Er vermählte seine Tochter Gertrud dem bairischen Herzog Heinrich dem Stolzen, zur Belohnung seiner treuen Dienste, gab ihm die Northeimischen und Braunschweigischen Güter als Brautschatz mit, und verlieh ihm sogar auch das Herzogthum Sachsen, so daß das Welfische Haus zwei Herzogthümer vereinte, und zu einem Glanz und einer Höhe stieg, die des vorgenannten Herzogs Sohn, Heinrich der Löwe, durch seine persönliche Größe, auf den höchsten Gipfel steigerte.

Die Advocatie Corveys blieb nach dem Tode Siegfrieds bei dem Hause Dassel, und Reinold, Graf von Dassel, ist als der Stifter desselben zu betrachten 77). Schon 1113 war er Graf im Gau Suilbergowe; im Jahre 1116 und 1119 hielt er Placita bei der Villa

Wahrheit verlegt, und gegen Ueberzeugung geschrieben hat. Daß übrigens Abt Heinrich ein rechter Bruder Siegfrieds war, erheller aus unsern be nahe gleichzeitigen Quellen.

77) Die Villa Dassila, im Gau Suilbergi, kömmt schon im 9ten Jahrhundert vor, und ihre Besitzer werden genannt. Falke, [p. 131.] fundirt darauf seine Genealogien; aber sie sind schwankend in Zeiten, wo keine Stammnahmen existirten, wenn

Oldendorp [Markoldendorp], und confirmirte Traditionen durch Königsbann 78). Sein Bruder wird Siegfried, und zugleich als Graf und Corvenscher Schirmvogt genannt 79). Dieser resignirte das letztere Amt im Jahre 1126, und starb 1144. Reinold wird jetzt in verschiedenen Urkunden genannt: Ecclesiae Corb. advocatus et Comes de Dassila 80).

Von den Söhnen Reinolds wurde der zweite, welcher auch Reinold hieß, Erzbischof von Eßln, der älteste, Ludolf [1153], erbte des Vaters Aemter und Güter 81), und sie blieben bei seinen Nachfolgern 82),

nicht die Wichtigkeit der Personen durch geschichtliche Data unterstützt wird.

78) „Confirmata in placito Reinoldi in cujus comitatu eadem praedia sita sunt juxta Oldendorp.“

Vergl. Falke, l. c. p. 582.

79) Urkunde Abts Erkenbert von 1113 hat unter den Zeugen: „Siegfridus comes et advocatus, Henricus viceadvocatus.“ Urf. von 1114. „Acta sunt sub advocato comite Siegfride;“ eben so eine Urkunde von 1120 und 1126: acta - confirmata - suscipiente advocato comite Siegfride et viceadvocato Widekindo“. Vergl. Falke, l. c. p. 213. 708. Kindlinger [M. B. B. II.] hält den genannten Viceadvocatus für den Wittelind von Swalenberg, aber mit Unrecht, dieser konnte zwar als nobilis, advocatus der Kirche, aber nicht Viceadvocatus seyn.

80) Eine oben allegirte Urkunde von 1120 nannte ihn noch Dassalus. Vergl. Anh. No. VII.

81) Urkunden von 1156 und 1166 nennen ihn Ludolfus de Dasle. Vergl. Falke, l. c. p. 223.

82) Vergl. die Urkunden bei Falke, p. 404, 573, 579, 896, 904, 911. 913.

bis 1329 mit Simon, Graf von Dassel, die Familie ausstarb. Die Grafschaft fiel an Hildesheim, dessen Bischof, Otto, ein Graf von Woldenberg, Dassel und Hundsrück 83) in Besitz nahm; Corvey mußte die Belehnung mit der Schirmvogtei gegen ihn erzwingen, sie blieb bei Hildesheim, bis Dassel 1521 an das Haus Braunschweig kam, und die Schirmvogtei als Corveysches Lehn mit übergieng, wie wir hiervon in der Folge ausführlicher handeln werden.

Als Schirmvögte Corveys werden auch genannt die Grafen von Wincenburg 84), und zwar im Jahre 1147. Ob sie nun bloß die Advocatie über entfernte Güter hatten, oder ob nach dem Tode Siegefrieds eine Theilung des Amtes erfolgt war, oder ob sie es erhielten, weil sie nach dem Tode Siegefrieds einen Theil der Northeimischen Güter erwarben, können wir nicht bestimmen. Es hörte übrigens schon dies Amt im Jahre 1152, wo der letzte Graf Hermann von Wincen-

83) Ein altes Schloß, auf dem die Grafen v. Dassel residirten; aus den Ruinen desselben bauete Herzog Erich, Erichsburg.

84) S. die Urkunde über Kemnade und Bisbeck, bei Falke, l. c. p. 908 „In manum Adelberti marchionis de Brandenburg, qui vice Herimanni comitis de Wincenburg, Corbeiensis monasterii advocati, eandem donationem nostram suscipiebat.“ Diese Stellvertretung gründete sich wohl schon auf die Ansprüche, die der Markgraf machte. S. unten.

Burg getödtet wurde, auf 85). Durch Verwandtschaft fiel die Grafschaft an Heinrich den Löwen, dessen Streit darüber mit Markgraf Albert dem Bär vom Kaiser Friedrich zu Würzburg entschieden wurde.

Es fanden nicht nur Stellvertretungen statt, sondern es wurden auch für einzelne Erwerbungen und gerichtliche Akte, Vogte gewählt, wie uns dies die oben schon allegirte Urkunde über die Precarie des edlen Siegebert von 1113 beweist 86).

Die Advocatie der Grafen von Pyrmont über die Stadt *H ö r t e r* haben wir bereits kennen gelernt

85) Wincenburg existirte nicht vor 1050. Mathilde, Tochter des Grafen Edo, hatte einen Baierschen Edlen geheirathet. Dieser bauete ein Schloß, und soll es nach seinem Namen genannt haben, wahrscheinlich war dies Wincenburg, und er selbst hieß *Winc*, denn seine Nachkommen nannten sich *Comites de Wincenborch*. Vergl. Falke, [l. c. pag. 134.] der die Genealogie dieses Hauses auf- und abwärts zu ergründen sich bemüht.

86) „Postea ipsam trad. confirmamus collaudatione heredum suorum in concilio Gerardi comitis, suscipiente eodem Gerardo, ipso ab Abbate Advocato super ea, quae sibi adjacent, constituto. Quae item confirmatio ab heredibus facta est, in concilio Reinoldi comitis ipso recipiente et Advocato super sibi vicina constituto.“ Reinold ist wahrscheinlich der Graf von Dassel, aber er hatte damals noch nicht das Vogtei = Amt erblich erhalten, sondern Siegfried war als Advocatus gegenwärtig. Es liegt hierin ein Beweis für die Würde des obersten Kirchenvogtes.

87). Sie erstreckte sich aber auch über mehrere Besitzungen Corveys, und zuletzt über das ganze Stift. Wahrscheinlich hatte dies Haus durch die früheren nachbarlichen Verhältnisse mehrere Verbindungen mit Corvey angeknüpft, war durch seine Dienstmansschaft mächtig, und für die Kirche ein gewichtiger Schutz geworden, und hatte durch dies Verhältniß nicht nur viele Güter der Corveyschen Kirche 88), sondern auch die Advocatie der Stadt als Lehn erhalten; hieran hatten sich mehrere Advocatien über einzelne Höfe und Besitzungen, um der damit verbundenen Güter und Einkünfte willen, geschlossen; diese wurden zum Theil wieder verschleudert und entzogen 89). Der alte Begriff des Vog-

87) Falke, [l. c. p. 221.] der die ursprünglich getrennten Advocatien über Corvey und über die Stadt Hörter nicht unterscheidet, meint, nach dem Tode Reinolds von Dassel, habe Hermann v. Winzenburg, und nach dessen Tode Folkwin von Swalenberg die Advocatie erhalten. Das ist sehr irrig.

88) Schon von Folkwin von Swalenberg, von dessen Familie die Grafen von Pyrmont stammen, heißt es: „quod multas et amplas possessiones habet à Corbeienſi ecclesia, et tam ipse quam pater quondam suus Widekindus fideliter ac familiariter praedeceſſoribus nostris ac nobis, tum propter vicinitatem, tum propter industriam suam fervire consueverunt. Vergl. Epist. Wibaldi ap. Martene, l. c. II. p. 427.

89) Durch eine Urkunde von 1203. Abt Wittekind's [bei Falke] vereint derselbe viele entzogene Güter dem Stift, und nahmentlich: „advocantias insuper honorum quorundam eccl. nostre, quas a

tei-Amts hatte sich verloren, man wollte aber das Schutz-Verhältniß nicht aufgeben, um wenigstens von solchen Nachbarn nichts befürchten zu dürfen, und so kam es, daß man, da die einzelnen Advocatien auf dem Lande größtentheils aufgehört hatten, sie noch als Schirmvögte des ganzen Territoriums der Corveyschen Kirche anerkannte 90). Anders können wir es mit der Vogtei Dassels nicht vereinen, wenn durch eine Urkunde von 1488 Braunschweig auf den Fall, daß die Familie Pyrmont ausstirbt, belehnt wird „mit der Vogedie over dat Steffte to Corbeia mit allen ören Herlichkeiten, Güderen, Gerechtigkeiten und tobehörungen.“

Selbst Braunschweig war schon, ehe die Dasselche und Pyrmontsche Vogtei auf dasselbe übergieng, zum Schutz der Kirche von Corvey verpflichtet, namentlich, wie es die Vogtei über Hörter bei der Resignation des Graf Herrmann Lehnweise erhielt 91).

domino Godescalco de Perremont pro ducentis et 60 marcis tenemus oppignoratas, scilicet advocatiam in Volkmissen, advocatiam in Lutterßen,“
[und so sind noch sechs andere genannt].

90) In einem Reversale comitum de Peremont, ohne Jahr, heißt es: „quod ab ecclesia Corb. in feudo tenemus bona haec, quae sequuntur; primo videlicet nobilem advocatiam Ecclesiae Corbeiensis, item advocatiam officii in Beverungen, advocatiam super officium in Amelunxen etc. S. Ablehn. des Braunschweigischen Gegenmanifestes. Münster 1671. S. 101.

91) Urk. des Abts Timmo von 1265. S. Ablehn. u. f. w. l. c. p. 35. „Praeter ista Domini Duces sac-

Mit dem Erwerb neuer Güter und Kirchen kamen auch neue Schirmvogteien an das Stift, so namentlich die über Kemnade, welche der Kaiser selbst als oberster Schirmvogt gehabt, und den Herzog Heinrich den Löwen damit belehnt hatte 92). Um das Stift zu ehren, trat der Kaiser Conrad in jener glänzenden Reichsversammlung zu Frankfurt, wo Corvey die merkwürdigen Urkunden wegen Kemnade und Disbeck, und die Bestätigung seiner Privilegien erhielt, die Vogtei an dasselbe ab, und Herzog Heinrich, mit dem Kaiser gleich gesinnt, nahm die Belehnung vom Stifte an, und bekennet in einer eigenen Urkunde, daß er die Advocatie über Kemnade, und über alle dazu gehörigen Güter freiwillig in die Hände des Kaisers Conrad resignirt habe, um sie als rechtmäßiges Lehn vom Abt Wichold wieder zu empfangen, welches auch so vollzogen sey 93).

pius nominati nos et ecclesiam nostram tueri debent contra quemlibet et in suis juribus conservare."

92) „Advocatiā vero saepe fati loci i. e. Keminada, et omnium prediorum ibidem pertinentium, quam vir illustris Henricus, Dux Saxoniae a nostra et pred. n. regum videl. seu imper. manu habuerat, tradimus jam dicto Corb. mon. in perpetuum ipso duce consentiente et annuente, et eandem advocatiā de manu ipsius abbatis hominio prius ei cum juramento fidelitatis propter id ipsum facto sponte et ultro recipiente." Vergl. Falke, l. c. p. 908.

93) Er führt noch die Ursachen an, und sagt: „Hoc autem de beneficio nostro facere propter humilem petitionem domini nostri regis non abnuimus, ea maxime de causa, quod praedictus venerabilis Abbas nobisque carissimus Wicholdus gloriosissimo

Schließlich bemerken wir noch, daß das Stift nicht nur in seinen Willen die geringeren Vogtei-Rechte durch seine verwaltenden Beamten [Villici] ausüben ließ, 94), sondern daß auch Vasallen und Ministerialen auf den ihnen untergebenen Gütern die Rechte der Vögte sich anmaßten 95), womit allmählig der alte Begriff dieses Kirchenamtes erlosch.

avo nostro imperatori Lothario diu multumque ac fideliter servivit, et in administratione romani Imperii singulari constantia usque ad mortem adhaesit, dignumque est, ut sicut possessionum heredes eidem imperatori successimus, ita retributionis circa gratos ac fideles ipsius non degeneres successores existamus." — Diese Erklärung ist fein, aber der weltliche Stolz, der sich dem Geist des Zeitalters gemäß, zur Vasallenschaft der Kirche bequemt, blickt noch hervor, und man sieht, daß Heinrich seinen Entschluß absichtlich zu motiviren sucht. Wir können aber hier nicht mit Müser [a. a. O. II. S. 181] einen politischen Plan erkennen, die Herzöge zu Lehnlenten der Bischöfe zu machen, indem diese bisher unter den Kaisern als Herzöge gestanden, und die neuen Statthalterischen Herzöge gehaßt und mit Aufstand gedroht hätten.

94) Daher hießen noch unsere Dorf-Vorsteher Vögte. Das Stift verwahrte sich auch oft die Gerechtfame, hinsichtlich der Ernennung solcher Vögte, auf seinen entfernt liegenden Besitzungen. So heißt es in der Urkunde von 1133: „Nec Advocatum in eadem piscatione [das Fischerdorf Hocwar] habeant, nisi quem Abbas loci consilio fratrum statuerit.“ Vergl. Falke, l. c. p. 342

95) So wahrscheinlich die Ministerialen von Amelunxen, welche unter andern gutherrlichen Rechten auch die Patrimonial-Gerichtbarkeit erlangt hatten.